

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/3385 -

Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)

Berichtersteller: Abgeordnete Mitteldorf

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2021 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 16. Juli 2021, in seiner 23. Sitzung am 22. Juli 2021, in seiner 24. Sitzung am 17. September 2021, in seiner 25. Sitzung am 15. Oktober 2021, in seiner 27. Sitzung am 12. November 2021, in seiner 28. Sitzung am 10. Dezember 2021, in seiner 29. Sitzung am 28. Januar 2022, in seiner 30. Sitzung am 25. Februar 2022 und in seiner 34. Sitzung am 3. Juni 2022 beraten sowie ein mündliches und ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Änderung angenommen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Zahlenangabe "150" durch die Zahlenangabe "100" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummer 4 wird Nummer 3 und die Worte "des Verbands deutscher Musikschulen" werden durch die Worte

"der bundesweit anerkannten Dachverbände der Musikschulen oder anderer international anerkannter Lehrpläne" ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. sie in den musikalischen Fächern nur Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung einsetzt. Das Nähere zum Nachweis dieser Befähigung wird in der Verordnung nach § 5 Abs. 6 geregelt. Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt unberührt."

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und das Wort "eingesetzten" wird durch das Wort "angestellten" ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und die Worte "einer festangestellten Person" werden durch die Worte "einer unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person mit mindestens 21 Wochenstunden" ersetzt.

gg) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

hh) Nummer 10 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte an staatlich anerkannten Musikschulen soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt sein. Der Anteil der unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräfte mit mindestens 21 Wochenstunden muss in der Menge gegenüber den freien Honorarlehrkräften mindestens 50 Prozent betragen. Dabei wird ein Verhältnis der zu leistenden Unterrichtsdeputate zwischen unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräften mit mindestens 21 Wochenstunden und freiberuflich tätigen Lehrkräften von mindestens 70 zu 30 empfohlen."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- "1. sie ein kontinuierliches und pädagogisch planmäßiges Angebot in Form von Kursen, Workshops, offenen Angeboten und Kunstprojekten gewährleistet;
2. sie ein ganzjähriges Angebot mit mindestens 800 künstlerisch-pädagogischen gebuchten Angebotsstunden in ausgewogenem Verhältnis in den Fachbereichen
 - a) Bildende Kunst und
 - b) mindestens einer weiteren Sparte (wie zum Beispiel Theater, Tanz/Musical, Film, Literatur, Medien, Zirkus, Angewandte Kunst u.a.) realisiert; eine Angebotsstunde umfasst 60 Minuten."

bb) In Nummer 4 werden die Worte "einer festangestellten Person" durch die Worte "einer unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person mit mindestens 21 Wochenstunden" ersetzt.

cc) Nummer 7 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

d) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Freistaat Thüringen fördert ab dem Haushaltsjahr 2022 die Musikschulen und die Jugendkunstschulen jährlich insgesamt durch einen Zuschuss von mindestens 6.000.000 Euro. Von dieser Fördersumme dürfen jährlich bis zu 100.000 Euro zur Deckung des Erfüllungsaufwandes für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3, die Hinzuziehung Dritter gemäß § 4 Abs. 1 sowie des Förderverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 verwendet werden. Die Höhe der Förderbeträge wird bei Musikschulen für die Fachbereiche gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Gesamtschülerzahl und der Summe der Personalkosten jeweils bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der ebenfalls für das Förderjahr veranschlagten Planzahlen bemessen. Satz 3 gilt für Jugendkunstschulen und die Fachbereiche gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 an Jugendkunstschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die nachweislich gebuchten Angebotsstunden gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 heranzuziehen sind. Können durch Musikschulen oder Jugendkunstschulen im Aufbau die Daten gemäß den Sätzen 3 und 4 im Förderjahr nicht vorgelegt werden, ist eine vorläufige Förderung auf der Grundlage einer prognostischen Ermittlung der Daten bezogen auf das Förderjahr zulässig. Das Verfahren zur Bemessung der Förderbeiträge wird durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 geregelt."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes die Aufteilung des Zuschusses gemäß Absatz 2 Satz 1 zwischen Musikschulen und Jugendkunstschulen einschließlich Fachbereichen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 an Jugendkunstschulen, die Verteilungsquotienten gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4, die Ausschlussfristen für Anträge gemäß Absatz 1 Satz 1 und das nähere Verfahren zur Bemessung der Förderbeträge sowie das Verfahren zum Nachweis der Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 und das Verfahren zur Bestimmung einer angemessenen kommunalen Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 zu regeln. Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Landtagsausschuss."

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ändern sich nach dem Haushaltsjahr 2022 die Personalkosten für die unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräfte an Musikschulen und Jugendkunstschulen aufgrund einer tarifvertraglichen Anpassung der Gehälter beziehungsweise einer Anpassung von Honoraren, kann sich der anteilige Zuschuss

nur in dem Umfang erhöhen, in dem entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen."

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesförderung wird einer Kommune, einem Gemeindeverband, Landkreis oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, als Träger einer Musikschule nur gewährt, wenn sich die Gemeinde, der Gemeindeverband oder Landkreis bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr an den Gesamtausgaben für die Musikschule mit mindestens 50 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben ohne Landesförderung beteiligt hat. Staatlich anerkannten Musikschulen in freier Trägerschaft kann die Förderung nicht verwehrt werden, wenn sich Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise mit mindestens 50 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben ohne Landesförderung beteiligen. In begründeten Fällen kann von der 50-Prozent-Regel abgewichen werden."

5. In § 9 Satz 1 wird die Angabe "2024" durch die Angabe "2026" ersetzt.

6. Nach § 9 werden folgende neue §§ 10 und 11 eingefügt:

"§ 10
Übergangsfrist

(1) Zur Schaffung der Fördervoraussetzungen, insbesondere der Durchführung des staatlichen Anerkennungsverfahrens nach § 3 und der Fördervoraussetzungen nach § 5 dieses Gesetzes durch Kommunen und Land, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, wonach das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 die Musikschulförderung als Projektförderung nach der Richtlinie für Kunst und Kultur ausreichen kann.

(2) Für eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Anteil der unbefristet und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräfte mit mindestens 21 Wochenstunden gemäß § 3 Abs. 3 auf 25 Prozent festgesetzt.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

7. Der bisherige § 10 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft."

Mitteldorf
Vorsitzende